

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münsterplatz 12  
3011 Bern



Bern, 16. Januar 2014

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

### Gesetzes- und Dekretsänderungen im Zusammenhang mit ASP 2014

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Gesetzes- und Dekretsänderungen im Zusammenhang mit ASP 2014. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

### 1. Einleitung

Mit der Forderung nach einer befristeten Steuererhöhung verfolgt die SP Kanton Bern eine andere Strategie, wie das strukturelle Defizit des Kantons Bern zu beheben ist, als die bürgerlichen Parteien, welche auf einschneidenden Sparmassnahmen und einen Qualitätsabbau der öffentlichen Dienstleistungen setzen.

Konsequenterweise lehnt die SP Kanton Bern deshalb sämtliche Anpassungen an gesetzesmässigen Grundlagen ab, die als Folge von gegen den Willen der SP durchgesetzten Abbaumassnahmen angegangen werden.

## 2. Vernehmlassungsantwort der SP zum Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

### 2.1 Grundsätzliches

Ausgangslage für die Gesetzesanpassung bilden sowohl eine gegen den Willen der SP überwiesenen Motion von Grossrätin Beutler-Hohenberger wie auch die Absicht, mit der Anpassung Einsparungen von CHF 3,2 Mio erzielen zu können.

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen greifen eine gesetzliche Regelung an, die aufgrund jahrzehntelanger negativer Erfahrungen von der früheren Jugendanwältin, Frau Grossrätin Dr. Marie Böhlen, initiiert wurde. Ziel dieser Regelungen ist, die Unterhaltsansprüche von Kindern in Trennungs- und

Scheidungsverfahren aus den Konfliktsituationen ihrer Eltern herauszuhalten. Unreifes Verhalten der Eltern in Konfliktsituationen sollte sich nicht zum Nachteil der Kinder auswirken.

Die Höhe der zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge wurde bereits auf den jeweiligen Betrag einer einfachen Kinderwaisenrente der AHV plafoniert, um stossende Situationen bei begüterten Eltern zu vermeiden.

Die durch die Motionärin verlangte „Angleichung der Alimentenbevorschussung im Kanton Bern an die Praxis anderer Kantone“ ist zudem nichtssagend, da ausserhalb der Berner Kantons Grenzen sowohl grosszügigere wie auch weniger grosszügige Regelungen existieren.

Schliesslich geht es um gerichtlich festgelegte Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder. Diese Ansprüche sollen sichergestellt werden, falls der/die Unterhaltspflichtige/n zahlungsunfähig oder – unwillig ist. Es widerspricht dem Sinn dieser Regelung, die Bevorschussung zusätzlich vom Vermögen des andern Elternteils (in der Regel der Mutter) abhängig zu machen.

## **2.2 Artikel 3**

Der Anhebung der maximalen Dauer der Bevorschussung auf 25 Jahre hat die SP Kanton Bern nichts entgegenzusetzen, da es sich hierbei um eine Harmonisierung der Regelungen mit anderen Kantonen handelt und auch von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren empfohlen wird.

## **2.3 Artikel 4**

b.) Die SP Kanton Bern begrüsst die unter Buchstaben b.) geschaffene Regelung zu Eltern, die im gleichen Haushalt leben. Die SP hat ein ureigenes Interesse daran, Missbräuche möglichst ausschliessen zu können.

c.) Die unter Buchstaben c.) beabsichtigte Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen lehnt die SP gemäss der unter Kapitel 4.1 dargelegten Begründung ab.

d.) Kooperatives Verhalten der Gläubigerparteien mit den Alimentenfachstellen erachtet die SP Kanton Bern als Grundvoraussetzung für ein effizientes Verfahren. Die SP begrüsst deshalb, dass bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Verhalten die Möglichkeit der Einstellung der Alimentenbevorschussung geschaffen werden soll. Der vorliegende Gesetzeswortlaut deckt sich jedoch aus Sicht der SP zu wenig mit dem Vortrag, wonach diese harten Massnahmen nur bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten ergriffen werden. Die SP wird sich deshalb dafür einsetzen, dass die im Vortrag beschriebenen hohen Hürden für eine Einstellung auch im Gesetz verankert werden.

## **3. Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG)**

### **Kein Positionswechsel**

Die SP Kanton Bern nahm bereits im September im Rahmen einer Konsultation zur Grundsatzfrage der „Lösungsvarianten für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im Kanton Bern“ Stellung. Wir sprachen uns damals für die Variante 8/4 aus, da das aus unserer Sicht noch bessere Modell 9/4 zurzeit nicht finanzierbar ist.

Die SP Kanton Bern begrüsst die geschaffene Flexibilität, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Gesuch ab der neunten Klasse ins Gymnasium übertreten können.

Die insbesondere in Artikel 9a und 10 definierte unterschiedliche Organisationsform für den deutsch- bzw. den französischsprachigen Kantonsteil erachtet die SP als pragmatisch und unterstützt die vorgeschlagene Lösung deshalb.

Ebenfalls alle weiteren Artikel werden von der SP Kanton Bern unterstützt und sinnvoll und realistisch erscheint uns die geplante Einführung des neuen Regimes per 1. August 2017.

## **4. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)**

### **Grundsätzliches**

Die SP Kanton Bern hat sich bereits im Rahmen der SHG-Revision gegen die Abschaffung der Zuschüsse nach Dekret (ZuDe) gestellt.

Damals ging die SP aufgrund des Vortrages davon aus, dass die Aufhebung der Zuschüsse nach Dekret (öZuDe) nur wenige Einzelfälle betreffen würde. Mit Erstaunen nahm sie nun die Zahlen des Jahres 2012 zur Kenntnis, wonach noch immer rund 1000 Personen Zuschüsse ausgerichtet erhielten und ein Sparpotential von insgesamt CHF 3 Mio Franken ausgemacht wird.

Obwohl beim ZuDe und bei der Sozialhilfe unterschiedliche Vermögensfreigrenzen bestehen, gehen wir davon aus, dass ein Grossteil der Einsparungen beim ZuDe mit Sozialhilfe kompensiert werden muss. Die Einsparung beim ZuDe wird also zu einer weiteren Kostensteigerung in der Sozialhilfe führen. Gleichzeitig steht diese bereits heute stark unter Druck, indem in letzter Zeit immer häufiger Kritik an den bestehenden Skos-Richtlinien aufkeimte. Die mit der Änderung des SHGs eingeleitete Kürzung wird auch die heutigen ZuDe-Bezügerinnen und -bezüger und damit einmal mehr Menschen der untersten Einkommensschicht treffen.

Die SP Kanton Bern hat bereits die Motion Studer (Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe) abgelehnt. Konsequenterweise werden wir nun auch die Streichung von Art. 33 des Sozialhilfegesetzes und der Aufhebung des Zuschusses nach Dekret (ZuD) bekämpfen.

## **5. Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)**

### **Sinnvolle Rückkehr zur früheren Regelung**


Die SP Kanton Bern begrüsst, dass die Befreiung von Wassernutzungszinsen für Grundwasserwärmepumpen rückgängig gemacht werden soll. Einerseits handelt es sich hierbei um eine einseitige indirekte Förderung nur einer von vielen alternativen Methoden der Energiegewinnung und andererseits erachten wir die damit verbundenen Mehreinnahmen als willkommen. Für die finanziell Betroffenen wiederum können die Auswirkungen als marginal und deshalb absolut vertretbar bezeichnet werden.

Deshalb stimmt die SP Kanton Bern sämtlichen vorgeschlagenen Änderungen zum Dekret über die Wassernutzungsabgaben zu.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge bei der Auswertung der Vernehmlassung zu den verschiedenen Vorlagen zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Roland Näf  
Parteipräsident



Angelika Neuhaus  
Parteisekretärin